

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Verkehrsplanungsamt

Telefon: 0911 / 231-4027

verkehrsrecht@stadt.nuernberg.de

www.verkehrsplanung.nuernberg.de

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg

Redaktion: Verkehrsplanungsamt · Stadt Nürnberg

Gestaltung: Stadtgrafik Nürnberg · Fotos: Verkehrsplanungsamt

Druck: noris inklusion gGmbH · 850 Stück · 03-2024



Mehr Platz für Fußgängerinnen und Fußgänger

Neuordnung der Parkplätze

ANLASS UND ZIEL

» Parkende Autos auf dem Gehweg

Nach der Straßenverkehrsordnung darf auf Gehwegen grundsätzlich nicht geparkt werden. Es wird durch die Stadt Nürnberg nur im Ausnahmefall und nur dann mit Beschilderung zugelassen, wenn genügend Platz für Fußgängerinnen und Fußgänger, auch bei Begegnungen, verbleibt. Dies ist in der Hiltlpoltsteiner Straße nicht der Fall. Durch die auf dem Gehweg parkenden Autos haben Zufußgehende nicht ausreichend Platz und müssen auf die Fahrbahn ausweichen. Dies betrifft vor allem gehbehinderte Personen oder Menschen mit Rollatoren, Kinderwagen oder Gepäck, aber auch Schulkinder. Im Einmündungsbereich der Effeltricher Straße in die Hiltlpoltsteiner Straße behindern auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge Fußgängerinnen und Fußgänger, die queren wollen. Für Kinder stellen die Fahrzeuge hier ein gefährliches Sichthindernis dar.

» Beidseitiges Parken

Die geringe Fahrbahnbreite führt zudem aufgrund von beidseitigem Parken oft zu Behinderungen des Verkehrs. Vor allem größeren Fahrzeugen, wie Müllabfuhr, Rettungsdienst oder Feuerwehr, steht oft nicht die notwendige Mindestbreite von 3,05 m zum Durchfahren zur Verfügung.

» Ziel: Verkehrssicherheit hat oberste Priorität

Dank der Neuregelung werden kritische Verkehrssituationen vermieden. Die Gehwege werden von parkenden Fahrzeugen freigehalten und die Sicherheit für Zufußgehende erhöht. Zudem wird die Anfahrt für Feuerwehr und Müllabfuhr sichergestellt.

UMSETZUNG

» Parkplätze auf der Fahrbahn

Fahrzeuge können einseitig am Fahrbahnrand parken. Auf der gegenüberliegenden Seite wird ein eingeschränktes Haltverbot beschildert, damit eine ausreichend breite Fahrbahn bestehen bleibt. Kurzzeitiges Halten am Fahrbahnrand – nicht länger als drei Minuten und solange keine konkrete Behinderung besteht – zum Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen ist dort zugelassen. Das Haltverbot wird wechselseitig angeordnet.

» Beschilderung

Die Maßnahme erfordert keinen Umbau der Straße. Es werden eine Beschilderung aufgestellt und im Einmündungsbereich zur Effeltricher Straße Pfosten, um das Parken dort zu unterbinden. Alte noch sichtbare Markierungen werden im Nachgang entfernt. Die Beschilderung wird voraussichtlich in der 15. Kalenderwoche 2024, zwischen Montag, 08.04.2024, und Freitag, 12.04.2024, umgesetzt.

